

Einwohnergemeinde Bönigen



Wasserversorgungsreglement

gültig ab 1. Oktober 2006

INHALTSVERZEICHNIS REGLEMENT

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsplanung
- Art. 4 Ergänzende Erschliessungsvorschriften / technische Vorschriften
- Art. 5 Schutzzonen
- Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 7 Wasserabgabe / Allgemeines
- Art. 8 Wasserabgabe / Technisches
- Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 10 Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

- Art. 11 Geltung des Reglementes
- Art. 12 Bewilligungspflicht
- Art. 13 Vorübergehender Wasserbezug
- Art. 14 Pflichten der Wasserbezüger / Ableitungsverbot / Handänderung
- Art. 15 Kündigung des Wasserbezuges
- Art. 16 Abtrennen der Hausanschlüsse
- Art. 17 Nichtbenützung des Wasseranschlusses
- Art. 18 Unberechtigter Wasserbezug

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Art. 19 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 20 Öffentliche Anlagen
- Art. 21 Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Art. 22 Erstellung
- Art. 23 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 24 Durchleitungsrechte
- Art. 25 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 26 Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Art. 27 Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt
- Art. 28 Mehrkosten
- Art. 29 Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

- Art. 30 Einbau, Kostentragung
- Art. 31 Standort
- Art. 32 Haftung bei Beschädigung
- Art. 33 Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

- Art. 34 Erstellung, Eigentum
- Art. 35 Unterhalt
- Art. 36 Mängel
- Art. 37 Haftung
- Art. 38 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 39 Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

- Art. 40 Bewilligung / Durchleitungsrechte / Unterhalt
- Art. 41 Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

- Art. 42 Technische Vorschriften

IV. Finanzielles

- Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 44 Finanzierung der Anlagen
- Art. 45 Einmalige Gebühren / Anschlussgebühr
- Art. 46 Löschgebühr
- Art. 47 Jährliche Gebühren
- Art. 48 Rechnungsstellung (Änderung vom 08.12.2017)
- Art. 49 Fälligkeiten / Anschlussgebühr / Vorfinanzierung
- Art. 50 Verzugszins
- Art. 51 Verjährung
- Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 53 Grundpfandrecht

V. Verwaltung (Betriebsführung)

- Art. 54 Aufsicht Leitung (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 55 Kommission Gemeindebetriebe (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 56 Betriebsleitung (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 57 Arbeitsvergebung (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 58 Konzession (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 59 Installations-Anzeige

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 60 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 61 Widerhandlungen
- Art. 62 Rechtspflege (Änderung vom 07.06.2013)
- Art. 63 Übergangsbestimmungen
- Art. 64 Inkrafttreten, Anpassung

INHALTSVERZEICHNIS GEBÜHRENVERORDNUNG

I. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühren (Fassung vom 26.06.2023)

Art. 2 Löschgebühr (Fassung vom 26.06.2023)

Art. 3 Gebührenansätze (Fassung vom 26.06.2023)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Art. 4 Gebührenansätze (Fassung vom 10.10.2016)

Art. 5 Ungemessene Wasserbezüge / Baubrunnen / Pauschalanschlüsse

III. Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke

Art. 6 Wasserbezug der öffentlichen Hand

III. Allgemeines und Inkrafttreten

Art. 7 Allgemeines / Inkrafttreten

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON INSTALLATIONSBEWILLIGUNGEN

- Art. 1 Installationsbewilligung
- Art. 2 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung
- Art. 3 Gebühren
- Art. 4 Sanktionen
- Art. 5 Bewilligungsbehörde
- Art. 6 Inkrafttreten

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung
GG	Gemeindegesezt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
LMG	Eidgenössisches Lebensmittelgesetz
OgR	Organisationsreglement
OR	Obligationenrecht
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen
WVG	Wasserversorgungsgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (WVR) der Einwohnergemeinde Bönigen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen, gestützt auf

- die Gemeindeordnung vom 1.6.2001 (GO)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

erlässt folgendes Reglement für die Versorgung der Gemeinde Bönigen mit Wasser (WVR)

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernde, der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 2

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern und gilt für das ganze Versorgungsgebiet.

Artikel 3

*Erschliessungs-
planung*

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b. neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

*Ergänzende Er-
schliessungsvor-
schriften, techni-
sche Vorschriften*

¹ Soweit dieses Reglement keine abweichende Vorschriften enthält, gilt für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen das Wasserversorgungsgesetz.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

*Pflicht zum
Wasserbezug*

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

*Wasserabgabe
Allgemeines*

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Aufgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

*Wasserabgabe
Technisches*

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann. Sie gewährleistet jedoch keinen konstanten Wasserdruck
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

*Einschränkung
der Wasserab-
gabe*

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder beim Ausbau von Wasserversorgungsanlagen
- c bei Betriebsstörungen
- d in Notlagen und im Brandfall

² Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren sind auch bei eingeschränkter Wasserabgabe ausgeschlossen, ebenso bei Unterbruch der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig anzukünden.

Artikel 10

*Verwendung
des Wassers*

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Artikel 11

*Geltung des
Reglementes*

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die Gebührenverordnung geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten diejenigen mit Grundeigentum oder Baurechtsberechtigung der angeschlossenen Liegenschaft.

³ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer und Baurechtsberechtigte von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen

- der Neuanschluss einer Liegenschaft.

- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage sowie Wasseraufbereitungsanlagen.

- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen.

- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes.

- vorübergehende Wasserbezüge.

² die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beteiligten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Vorübergehender Wasserbezug

¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

² Müssen für solche Wasserbezüge öffentliche Hydranten, welche in der Regel nur durch die Wehrdienste und die Wasserversorgung bedient werden dürfen, benützt werden, so ist dafür eine Bewilligung der Wasserversorgung erforderlich.

Artikel 14

Pflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Ableitungsverbot

² Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder Bauten und Einrichtungen auf anderen Grundstücken durch Leitungsverlängerung zu versorgen.

Handänderung

³ Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte, Miteigentümeranteile) hat die neue Person mit Grundeigentum oder Baurechtsberechtigung der Wasserversorgung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Die Gebühren sind in jedem Fall bis zur Abtrennung des Anschlusses geschuldet.

Artikel 16

Abtrennen der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss inkl. Schieber ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei Aufgabe des Wasserbezuges.

b wenn der Anschluss aus irgendeinem Grunde mehr als ein Jahr lang nicht benützt worden ist.

Artikel 17

*Nichtbenützung
des Wasseran-
schlusses*

Soweit die Benützungsgebühr in eine Grundgebühr und in Verbrauchsgebühren unterteilt wird, ist die Grundgebühr auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Artikel 18

*Unberechtigter
Wasserbezug*

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 60 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19

*Anlagen zur
Wasservertei-
lung*

¹ Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die öffentlichen Leitungen und Anlagen
 - die Hauptleitungen.
 - die Verteilleitungen.
 - die Hydrantenanlagen.
- b die privaten Leitungen
 - Hausanschlussleitungen (mit Ausnahme des Wasserzählers).
 - Hausinstallationen.

² Für alle Anlagen zur Wasserverteilung gelten die Richtlinien des SVGW. Die Wasserversorgung führt das bestehende Leitungsnetz auf einem Planwerk nach.

Artikel 20

*Öffentliche An-
lagen*

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Verteilleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Haupt- und Verteilleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz dient, gemäss den Vorschriften des SVGW und der Gebäudeversicherung erstellt, sowie an die öffentlichen Leitungen angeschlossen ist.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften des SVGW und der Gebäudeversicherung erstellt, sowie an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 21

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude inkl. Anbohrschieber und Absperrventil bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Personen mit Grundeigentum oder Baurechtsberechtigung nach Baugesetz (BauG) auf eigene Kosten.

Artikel 23

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 24

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Dienstbarkeitsverträge sind zu Lasten der Wasserversorgung im Grundbuch einzutragen.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Entschädigung bei Ertragsausfall.

Artikel 25

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen anderen Abstand vorschreiben, sofern die Umstände dies erfordern.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer / Baurechtsberechtigten des belasteten Grundstückes.

Artikel 26

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 27

Erstellung, Kostentragung, Benützung, Unterhalt

¹ Die Wasserversorgung plant, erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Personen mit Grundeigentum sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Personen mit Grundeigentum.

³ Jede Wasserentnahme ab Hydranten durch unberechtigte Personen ist verboten.

⁴ In Sonderfällen kann die Wasserversorgung eine Bewilligung zur Hydrantenbenützung erteilen.

⁵ Für Sachschaden infolge Gebrauchs der Hydranten haftet die bewilligungsnehmende Person.

⁶ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁷ Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 28

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die verursachenden Personen zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 29

Übrige Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 30

Einbau, Kostentragung

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler können unter Kostenfolge für die Wasserbezüger zur Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne Nebenzähler werden von der Wasserversorgung abgegeben. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten. Die Erstmontagekosten sind bauseits zu belasten.

Artikel 31

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger, in der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Absperrventil. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

³ Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 32

Haftung bei Beschädigung

¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 33

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger haben das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Wird ein Mangel festgestellt, so trägt die Wasserversorgung die Prüfkosten; andernfalls müssen die Wasserbezüger für diese aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.

³ Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf die durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre abgestellt und der Rechnungsbetrag entsprechend korrigiert.

⁴ Zeigt sich andererseits, dass ein Wasserzähler überhaupt stillsteht, so setzt die Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezüger und der übrigen für die Ermittlung des Verbrauches massgebenden Faktoren die geschuldeten Gebühren fest.

⁵ Nachforderungs- oder Rückforderungsansprüche unterliegen der Verjährung nach Art. 67 OR.

⁶ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.

3 Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren beauftragten Personen erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 39).

Artikel 35

Unterhalt Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 36

Mängel Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten, innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist, beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der wasserbeziehenden Person anordnen.

Artikel 37

Haftung Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 38

*Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht* 1 Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 39

*Installationsbe-
willigung* 1 Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über die Konzessionsbewilligung A der Wasserversorgung verfügen. Hausinstallationen dürfen demgegenüber von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Konzessionsbewilligung A/B/C verfügen.

2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation gemäss Leitsätzen des SVGW . Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Haustechnikinstallateur, Haustechnikplaner oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

3 Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

4 Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

5 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40

Bewilligung 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers / Baurechtsberechtigten.

Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Personen mit Grundeigentum oder Baurecht, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Überbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist. Der Eintrag ins Grundbuch ist zu empfehlen.

Unterhalt ³ Die Hausanschlussleitung inkl. Anbohrschieber / Absperrschieber ab öffentlicher Leitung verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz der Person mit Grundeigentum bzw. Baurechtsberechtigung des erschlossenen Grundstücks.

Artikel 41

Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 22 Abs. 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers / Baurechtsberechtigten gegen die öffentliche Leitung mit einem Anbohrschieber / Absperrschieber zu versehen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

⁵ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁶ Für die Leitungsdimensionierung sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

⁷ Die Leitungsverbindungen müssen dauernde Dichtigkeit und eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁸ Beim Verlegen von Kunststoffrohren muss zusätzlich ein Warn- und Ortungsband auf die Wasserleitung gebunden und zusammen mit dem Rohr im Gebäude sichtbar eingeführt werden.

3. Hausinstallationen

Artikel 42

Technische Vorschriften ¹ Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb der Hausinstallationen sind die massgebenden Leitsätze des SVGW verbindlich.

² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen (Bsp. Wasserenthärtungsanlagen) installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

³ Alle Installationsarbeiten (Neu- und Umbauten) sind vom Installateur auf dem von der Wasserversorgung erhältlichen Formular anzumelden. Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Ausführungsbewilligung begonnen werden.

⁴ Die Hausinstallationen müssen mit einem Absperrventil gegen die Hausanschlussleitung abgetrennt werden können.

IV. FINANZIELLES

Artikel 43

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 44

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Gebühren.
- b Jährliche Gebühren.
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wasser tariffs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 45

Einmalige Gebühren

¹ Die Personen mit Grundeigentum / Baurechtsberechtigung haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Anschlussgebühr

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

b Löschgebühr

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Personen mit Grundeigentum oder Baurechtsberechtigung eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

² Die Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 47

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Diese werden aufgrund der Nennweite des Wasserzählers in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Bönigen festgelegt.

2 Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

3 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren erfolgt nach Verbrauch zu den in der Gebührenverordnung festgesetzten Ansätzen.

Artikel 48

Rechnungsstellung

1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

2 Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen in der Höhe der Grundgebühr gestellt. (Änderung vom 08.12.2017)

Artikel 49

*Fälligkeiten
a Anschlussgebühr*

1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Die Nachzahlungen sind nach erfolgter Bauabnahme zur Zahlung fällig.

b Vorfinanzierung

Zur Vorfinanzierung für neue Hauptleitungen und weitere Anlagen die in Folge der Netzerweiterung notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoirs und dergleichen, kann die Wasserversorgung Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 108 BauG und dem Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beträge sind an die einmaligen Gebühren bis zur Höhe der Letzteren anrechenbar.

Artikel 50

Verzugszins

1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

3 Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 51

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 52

Gebührenpflichtige Schuldner

1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentum bzw. Baurechtsberechtigung der angeschlossenen Liegenschaft besitzt. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle nacherwerbenden Personen, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Personen mit Grundeigentum bzw. Baurechtsberechtigung der Liegenschaft.

Artikel 53

Grundpfandrecht

1 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Abs. 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. VERWALTUNG (Betriebsführung)

Artikel 54

Aufsicht Leitung

1 Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Für bestimmte fachtechnische Aufgaben können Fachleute beigezogen werden. (Änderung vom 07.06.2013)

2 Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

Artikel 55

*Kommission
Gemeindebetriebe*

1 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

3 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 56

Betriebsleitung

1 Zur Besorgung der laufenden Geschäfte ernennt der Gemeinderat einen Brunnenmeister, sowie einen Stellvertreter.

2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 57

Arbeitsvergebung

1 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 58

Konzession

1 Für die Ausführungen von Installationen bei öffentlichen und privaten Leitungen und deren Reparaturen auf Gemeindegebiet bedarf es einer Konzession.

2 aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

3 Die Konzession ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller (Betriebsinhaber oder Geschäftsleiter) die Richtlinien des SVGW (GW 1 Ziffer 2) erfüllt.

Artikel 59

Installationsanzeigen

1 Installationsanzeigen für neue Installationen oder Erweiterungen bewilligt der Brunnenmeister.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 60

*Unberechtigter
Wasserbezug*

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 60 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 61

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 62

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Artikel 63

Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 64

*Inkrafttreten,
Anpassung*

¹ Das Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 1.1.1994.

³ Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2006 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Hans Nyffenegger

Ernst Röthlisberger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 13. April 2006 bis 12. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefristen im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 13. April 2006 bekannt.

Es sind keine Beschwerden erhoben worden.

Bönigen, 15. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:
Ernst Röthlisberger

Änderung von Artikel 1, 54, 55, 56, 57, 58, 62

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 in Artikel 59 der Gemeindeordnung mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014.

Änderung von Artikel 48

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Wasserversorgungsreglements an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 zugestimmt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Wasserversorgungsreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 2. November 2017 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Bönigen, 26. Januar 2018

Der Gemeindegemeinschreiber:
Stefan Frauchiger

Der Gemeinderat Bönigen

gestützt auf Artikel 43 ff des Wasserversorgungsreglemts der Einwohnergemeinde Bönigen vom 12. Mai 2006 beschliesst

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt:
Fr. 215.00 pro Belastungswert nach SVGW, mindestens jedoch Fr. 4'432.00.
(Fassung vom 26.06.2023)

Artikel 2

Löschgebühr Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 5.05 pro m³ umbauten Raum. (Fassung vom 26.06.2023)

Artikel 3

Gebührenansätze Die Gebührenansätze in Art. 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 377.4 Punkten (Stand 01.10.2022; Basis 30.06.1967 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. (Fassung vom 26.06.2023)

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4

Gebührenansätze ¹ Der Gemeinderat setzt den Gebührenansatz nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

² Die jährliche Grundgebühr wird gemäss dem in der Liegenschaft eingebauten Wasserzähler erhoben. Sie beträgt pro angeschlossener Liegenschaft, abgestuft nach der Nennweite (NW) des Wasserzähleranschlusses: (Fassung 10.10.2016)

Bis NW	¾ Zoll	(20 mm / 5 m ³ / Qn 2,5 m ³)	Fr. 195.-
	1 Zoll	(25 mm / 7 m ³ / Qn 3,5 m ³)	Fr. 580.-
	1 ¼ Zoll	(32 mm / 12 m ³ / Qn 6 m ³)	Fr. 725.-
	1 ½ Zoll	(40 mm / 20 m ³ / Qn 10 m ³)	Fr. 870.-
	2 Zoll	(50 mm / 30 m ³ / Qn 15 m ³)	Fr. 1'160.-
	4 Zoll	(100 mm / 175 m ³ / Qn 125 m ³)	Fr. 1'450.-

³ Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.20.

Artikel 5

Ungemessene Wasserbezüge ¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Gebühr von Fr. 0.35 pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 10.00 pro Tag (Anlage ohne umbauten Raum) erhoben.

Baubrunnen ² Die Kosten für die Erstellung des Baubrunnens gehen zu Lasten des Unternehmers bzw. des Bauherrns.

Pauschalanschlüsse

³ Die jährliche Gebühr je Pauschalanschluss (Feldscheunen, Brunnen etc.) beträgt Fr. 50.-. Die Wasserversorgung ist berechtigt Wasserzähler einzubauen.

⁴ Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden muss der Wasserverbrauch über einen Wasserzähler registriert werden.

III. Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke

Artikel 6

Wasserbezug der öffentlichen Hand

Öffentliche Brunnen:

pauschal Fr. 19'000.-

Lösch- und Übungswasser:

Abgabe unentgeltlich

Kanalisationsspühlschächte:

pauschal Fr. 4'500.-

Strassenreinigung:

Keine Verrechnung.

V. Allgemeines und Inkrafttreten

Artikel 7

Allgemeines

Alle in der Gebührenverordnung aufgeführten Tarife verstehen sich exkl. MwSt.

Inkrafttreten

¹ Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Oktober 2006 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

² Die Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Bönigen wurde vom Gemeinderat Bönigen am 15. Mai 2006 beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BÖENIGEN

Hans Nyffenegger

Ernst Röthlisberger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 1, 2 und 3

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2008 genehmigt. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BÖENIGEN

Hans Nyffenegger

Stefan Frauchiger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das rückwirkende Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 sind im Anzeiger Amt Interlaken vom 14. Februar 2008 mit Hinweis auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 1, 2 und 3

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BÖENIGEN

Herbert Seiler

Stefan Frauchiger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 sind im Anzeiger Interlaken vom 3. März 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 4

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2016 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 01.10.2016 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BÖENIGEN

Herbert Seiler

Stefan Frauchiger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2016 sind im Anzeiger Interlaken vom 20. Oktober 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

Änderung von Artikel 1, 2 und 3

Der Gemeinderat Bönigen hat die Änderung der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement an der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2023 genehmigt. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BÖENIGEN

Ueli Michel

Stefan Frauchiger

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2023 sind im Anzeiger Interlaken vom 27. Juli 2023 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ERTEILUNG VON INSTALLATIONSBEWILLIGUNGEN

Der Gemeinderat Bönigen erlässt,

gestützt auf Art. 58 des Wasserversorgungsreglementes und auf Antrag der Kommission für Gemeindebetriebe folgende Vorschriften für die Erteilung von Installationsbewilligungen:

Artikel 1

Installationsbewilligung

Zur Ausführung von Installationsarbeiten werden folgende Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung A: Dauerbewilligung zur Ausführung **von öffentlichen und privaten Leitungen.**
- Bewilligung B: Dauerbewilligung zur Ausführung **von Hausinstallationen.**
- Bewilligung C: Einzelbewilligung für **Hausinstallationen in bestimmten Objekten.**

Artikel 2

Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

Neue Bewerber für die Bewilligungen A, B und C haben sich über die im Wasserversorgungsreglement in Art. 39 enthaltenen Bedingungen auszuweisen.

Artikel 3

Gebühren

Der Bewilligungsnehmer hat der Wasserversorgung folgende Gebühren zu entrichten:

- Bewilligung A + B: Behandlungsgebühr CHF 300.00
- Bewilligung C: Behandlungsgebühr CHF 150.00

Artikel 4

Sanktionen

¹ Wird die Installationsbewilligung nicht rechtzeitig, d.h. vor Beginnen der Arbeiten nachgesucht, so kann die Gebühr bis zum dreifachen Betrag erhöht werden.

² Vorbehalten bleiben die Kosten der Abtrennung von vorschriftswidrigen Installationssteilen.

Artikel 5

Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung A, B und C werden durch die Kommission für Gemeindebetriebe erteilt.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Vorschriften treten auf den 1. Oktober 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BOENIGEN

Hans Nyffenegger

Gemeindepräsident

Ernst Röthlisberger

Gemeindeschreiber